

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestandsübertragungen

§ 1 Begriffsklärung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO –nachfolgend Makler genannt– können gegenüber einem Versicherer anzeigen, dass ein Kunde künftig durch Sie betreut werden will. Überträgt der Versicherer die Betreuungspflichten des Kunden auf den Makler, so nennt man dies Bestandsübertragung. Mit der Bestandsübertragung ist in der Regel auch die Zahlung der Courtage durch den Versicherer an den Makler verbunden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Wird eine Bestandsübertragung durch den Versicherer vorgenommen, ohne dass dieser hierfür auch die mit dem Vertrag verbundenen Courtagen bezahlt, so nennt sich dies üblicherweise Korrespondenzmaklerschaft.

§ 2 Betreuungspflichten

Wünscht der Maklerpartner eine Bestandsübertragung über die ihr-fdl GmbH & Co. KG – nachfolgend ihr-fdl genannt –, so werden beim jeweiligen Versicherer die Betreuungspflichten auf ihr-fdl übertragen. Diese Betreuungspflichten übernimmt ihr-fdl jedoch nur im Verhältnis zum Versicherer als Stellvertreter des Maklers. Tatsächlich obliegt die Betreuungspflicht weiterhin dem Maklerpartner.

§ 3 Vergütung

Eine mit der Übertragung verbundene Courtagezahlung durch den Versicherer steht dem Makler zu und folgt den gleichen Vereinbarungen zur Courtagezahlung, wie diese für neu vermitteltes Geschäft in der Kooperationsvereinbarung geregelt sind.

Von allen Courtagezahlungen für derart übertragene Bestände behält ihr-fdl eine Courtagedifferenz ein, so dass die Höhe der gezahlten Courtage in der Regel dem zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Stand der für den Makler gültigen Courtageliste entspricht. Bestätigt die Gesellschaft im Vergleich für Neugeschäft abweichenden Courtagersatz so leitet ihr-fdl mindestens 80% der insgesamt durch ihr-fdl vereinnahmten Courtage unter Berücksichtigung der aktuellen Courtagelichtlinien weiter.

Ein Courtageanspruch gegenüber ihr-fdl besteht nur, wenn ihr-fdl tatsächlich eine Courtage durch den Versicherer erhält. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Bestandsübertragung in dem vom Makler gewünschten Zeitraum durchgeführt werden konnte.

§ 4 Kundenschutz

Für übertragene Verträge gelten die gleichen Kunden- & Organisationsschutzvereinbarungen wie diese für neu vermitteltes Geschäft in der Kooperationsvereinbarung geregelt sind.

§5 Voraussetzung

Voraussetzung für Bestandsübertragungen ist die Zustimmung von ihr-fdl zur Bestandsübertragung und eine gültige Kooperationsvereinbarung.

ihr-fdl übernimmt nur Verträge von Versicherungsgesellschaften mit denen eine aktive Kooperationsvereinbarung besteht.

Bestandsübertragungen sind eine Kulanzleistung. ihr-fdl behält es sich daher vor, Bestandsübertragungen im Einzelfall, sowie auch generell abzulehnen. Insbesondere besteht kein Anspruch des Maklers gegenüber ihr-fdl, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchem Arbeitsaufwand eine Bestandsübertragung durchgeführt oder beim Versicherer veranlasst wird.

Bestandsübertragungen als Korrespondenzmakler werden im Regelfall abgelehnt und nur in Ausnahmefällen durch ihr-fdl durchgeführt.

Grundsätzlich gelten die Regeln und Richtlinien der jeweiligen Versicherer zur Bestandsübertragung und zwar auch dann, wenn diese nicht zuvor ausdrücklich bekannt gegeben wurden oder sich kurzfristig ändern. Es gehört zu den beruflichen Kernaufgaben des Maklers, sich vor Erteilung eines Bestandsübernahmeauftrags über die Modalitäten zu informieren. Im Nachgang kann eine einmal beauftragte Bestandsübertragung nicht durch den Makler abgelehnt werden, wenn diese gem. der Richtlinien des Versicherers vom Makler unerwartete Konsequenzen bezüglich Haftung, Arbeitsaufkommen oder Kosten hat.

Einige Versicherer übertragen grundsätzlich alle Verträge eines Kunden, auch wenn nur ein einzelner Vertrag des Kunden zur Übertragung angefordert wurde. Der Makler stimmt dieser Vorgehensweise grundsätzlich zu und nimmt damit insbesondere auch die für die mitübernommenen Verträge Haftungsregelungen und Kostenweitergaben in Kauf.

§ 6 Haftungsregeln und Kostenweitergabe

Die Bestandsübertragung wird für den Makler stellvertretend mit dem jeweiligen Versicherer vereinbart. Es gehört zu den beruflichen Grundkenntnissen, sich des Übernehmerisikos bestehender Verträge bewusst zu sein. Daher gelten für Haftungsrisiken und Kosten folgende Vereinbarungen.

Der Makler trägt das Haftungsrisiko für übernommene Verträge, die fehlerhaft oder nicht bedarfsgerecht für den Kunden sind.

Ebenso trägt der Makler alle Kosten, die ihr-fdl in Folge der Übernahme durch den Versicherer in Rechnung gestellt werden.

Dies können insbesondere sein:

Stornocourtagen für Verträge aus dem Lebens- und Krankenversicherungsbereich während des Stornohaftungszeitraumes sowie für Verträge aus dem Sachversicherungsbereich bei Übertragungen vor dem Ablauf der Versicherung.

Dieses gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Abschlusscourtage oder Bestandscourtage an einen anderen Vermittler durch den Versicherer gezahlt wurde.

Dies hängt damit zusammen, dass viele Versicherer die Übertragung nur mit allen Rechten und Pflichten vornehmen.

Einige Versicherer verlangen für mehrjährige Verträge Abstandszahlungen. Diese Abstandszahlung wird an den Makler weitergegeben und ist von ihm zu entrichten.

Einige Versicherer übertragen zur nächsten Beitragsfälligkeit, verlangen für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptfälligkeit jedoch ebenfalls eine Abstandszahlung. Diese Abstandszahlung wird an den Makler weitergegeben und ist von ihm zu entrichten.